

29. September 2014

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Arbeitszeitrechtliche Regelungen für zivile Beschäftigte

Mit der zentralen Dienstvorschrift gibt das BMVg ergänzend zu gesetzlichen und tariflichen Regelungen, aber auch zur Rahmendienstvereinbarung Arbeitszeit ergänzende Vorgaben insbesondere für besondere Formen der Arbeitszeit. Thematisiert wird beispielsweise die Übertragung von Arbeitszeitguthaben und –schulden bei Versetzungen und Abordnungen oder auch der Ausgleich dienstlich angeordneter Mehrarbeit.

Quelle: Zentrale Dienstvorschrift A-1400/14 vom 5. September 2014

Arbeitszeit des Feuerwehr- und Wachpersonals

Durch das Bezugsurteil des Bundesarbeitsgerichts bestand für das BMVg Konkretisierungsbedarf hinsichtlich der Höhe der für die Bemessung des Entgeltes heranzuziehenden Arbeitszeit. Von der bisher als Grundlage verwendeten regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit von 168 Stunden ist abzuweichen - und damit ist dieser Ansatz um die am Wochenfeiertag ausgefallenen Stunden zu reduzieren - wenn der Beschäftigte wegen des Dienstplans am Feiertag frei hat.

Detaillierungen und Beispiele sind dem Bezugserlass zu entnehmen.

Quelle: BMVg P II 7 – Az 18-20-03 vom 15. August 2014

Lotsen für Einsatzgeschädigte

Das BMVg beabsichtigt mit diesem Zentralerlass eine Ebene vor Ort für Einsatzgeschädigte, aber auch für problembeladene Beschäftigte einzurichten, die Lotsen. Dieser Personenkreis soll als erste Hilfsinstanz für Betroffene dienen und diesen die verschiedenen Hilfsangebote aufzeigen.

Neben der Zieldarstellung wird im Zentralerlass auf die Lotsenorganisation selbst, aber auch auf die Aufgabenbeschreibungen und das Anforderungsprofil an einen Lotsen eingegangen.

Quelle: Zentralerlass B-2640/30

...aus dem Tarifrecht

Verfahren wegen Altersdiskriminierung im Rahmen der Abschmelzung der Einkommenssicherung nach § 6 Abs. 3 TV UmBw

In der Vergangenheit hat der VAB bereits mehrfach über die Altersdiskriminierung im Rahmen der Abschmelzung der Einkommenssicherung nach § 6 Abs. 3 TV UmBw berichtet.

Mögliche Betroffene wurden aufgefordert, sich an die Bundesgeschäftsstelle zu wenden und unter rechtlicher Begleitung schriftlich Ansprüche bei der Personal führenden Stelle geltend zu machen.

Anlässlich der Prüfung der eingehenden Fälle im Rahmen der Überführung in die neue Entgeltordnung wurde wiederholt festgestellt, dass mögliche Ansprüche noch nicht geltend gemacht wurden.

In der kommenden Ausgabe der VAB aktuell wird der VAB daher noch einmal ausführlich über dieses Thema berichten.

Quelle: § 6 Abs. 3 TV UmBw
VAB Extra 2 / 2013

Berücksichtigung von Trennungsgeld bei der Bemessung des Aufstufungsbetrages für die Altersteilzeit nach dem TV ATZ

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 17. September 2013 - 9 AZR 9/12 - entschieden, dass bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen, die noch auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 vereinbart wurden, Trennungsgeld nicht zu berücksichtigen ist.

Das Trennungsgeld darf deshalb nicht in die Berechnung der Aufstockungsbeträge nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 TV ATZ einbezogen werden.

Die Auswirkungen des Urteils werden im Rundschreiben detailliert dargestellt.

Quelle: BMI Rundschreiben – Az D 5 – 31005 / 14 # 3 vom 29. August 2014

...aus der Rechtsprechung

BAG: Mitteilung der Schwerbehinderung durch einen Bewerber

Ein schwerbehinderter Mensch, der bei seiner Bewerbung um eine Stelle den besonderen Schutz und die Förderung nach dem SGB IX in Anspruch nehmen will, muss die Eigenschaft, schwerbehindert zu sein, grundsätzlich im Bewerbungsschreiben mitteilen. Eine solche Mitteilung muss bei jeder Bewerbung erfolgen. Auf Erklärungen bei früheren Bewerbungen kommt es nicht an.

Quelle: Bundesarbeitsgericht – Az 8 AZR 759/13 vom 18. September 2014

Bundesarbeitsgericht: Ausgleichszahlung nach dem TV UmBw

Im Fall streiten sich die Parteien über die Berücksichtigung des Entgelts für im Rahmen einer arbeitstäglichen Arbeitszeiterhöhung geleistete Arbeit (Mehrarbeit) bei der Berechnung der Zahlungen im Rahmen einer Härtefallregelung gemäß § 11 TV UmBw.

Das Gericht stellt in seiner Begründung fest, dass die geleistete Mehrarbeit nicht in die Berechnung der Einmalzahlung und der Ausgleichszahlung einzubeziehen ist. Begründet wird dies, da nach Ersetzung des MTArb durch den TVöD die rechtliche Grundlage für eine Berücksichtigung der Mehrarbeit fehlt.

Quelle: Bundesarbeitsgericht – Az 6 AZR 955/12 vom 31. Juli 2014

BAG: Benachteiligung wegen des Geschlechts bei einer Bewerbung

Das BAG stellt in seiner Entscheidung fest, dass bei einer mittelbaren Benachteiligung wegen des Geschlechts die besondere Benachteiligung des einen Geschlechts durch ein dem Anschein nach neutrales Kriterium mit einem Verweis auf statistische Erhebungen dargelegt werden kann. Die herangezogene Statistik muss aussagekräftig, das heißt für die umstrittene Fallkonstellation gültig sein.

Die Beklagte betreibt einen lokalen Radiosender und suchte im Frühjahr 2012 für eine Vollzeitstelle eine Buchhaltungskraft mit abgeschlossener kaufmännischer Ausbildung. Die Klägerin bewarb sich auf diese Stelle im April 2012, im beigefügten Lebenslauf wies sie auf ihre Ausbildungen als Verwaltungsfachfrau und zur Bürokauffrau hin. Außerdem gab sie dort an „Familienstand: verheiratet, ein Kind“.

Anfang Mai 2012 erhielt die Klägerin eine Absage, auf dem zurückgesandten Lebenslauf war der Angabe zum Familienstand hinzugefügt „7 Jahre alt!“. Dies und die von der Klägerin stammende Angabe „ein Kind“ war unterstrichen. Die Klägerin sieht sich als Mutter eines schulpflichtigen Kindes, die eine Vollzeitbeschäftigung anstrebt, benachteiligt. Die Notiz der Beklagten auf ihrem Lebenslauf spreche dafür, dass die Beklagte eine Vollzeittätigkeit und die Betreuung eines siebenjährigen Kindes nicht oder nur für schlecht vereinbar halte. Die Beklagte hat eine Entschädigung wegen einer Benachteiligung aufgrund des Geschlechts abgelehnt. Sie hat darauf verwiesen, eine junge verheiratete Frau eingestellt zu haben, die über eine höhere Qualifikation verfüge.

Die Revision der Beklagten, die vom Landesarbeitsgericht wegen mittelbarer Benachteiligung der Klägerin zu einer Entschädigung in Höhe von 3.000,00 € verurteilt worden war, hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die vom Berufungsgericht herangezogene Statistik (Mikrozensus) für den Anteil von Ehefrauen mit Kind an der Gesamtzahl der Vollbeschäftigten lässt keine Aussagen für den Fall der Klägerin zu. Das Landesarbeitsgericht als Tatsachengericht wird aber zu prüfen haben, ob in dem Verhalten der Beklagten nicht eine unmittelbare Benachteiligung der Klägerin als Frau zu sehen ist, was eine Auslegung des Vermerks auf dem zurückgesandten Lebenslauf erfordert.

Quelle: Bundesarbeitsgericht – Az 8 AZR 753/13 vom 18. September 2014

...aus der Politik

Bundestag: Verteidigungsetat 2015

Am 10. September 2014 erfolgte die erste Lesung des Haushaltsentwurfs der Bundesregierung für 2015 für das Verteidigungsministerium.

Der Bundestag hatte den Verteidigungsetat 2014 in den Haushaltsberatungen noch mit einer globalen Minderausgabe von 400 Millionen Euro belegt. Eine Erhöhung der Verteidigungsausgaben im kommenden Jahr wird nicht gefordert. Mit rund 32,26 Milliarden soll der Umfang des Wehretats nach den Planungen der Regierung gegenüber diesem Jahr weitgehend unverändert bleiben und lediglich um 174 Millionen Euro kleiner ausfallen.

Zugleich deutete die Ministerin an, dass die Verteidigungsausgaben Deutschlands in Zukunft wieder, beispielsweise aufgrund der Krise in der Ukraine und der Bekämpfung der Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS), ansteigen müssten. Sie verwies in diesem Zusammenhang auf die Beschlüsse des Nato-Gipfels in Wales. Dort war anvisiert worden, die Verteidigungsausgaben in den Nato-Staaten in den kommenden zehn Jahren auf zwei Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) zu erhöhen. Derzeit liegen die deutschen Verteidigungsausgaben bei rund 1,3 Prozent des BIP.

Quelle: Deutscher Bundestag vom 10. September 2014

Den Wandel ins Visier nehmen

Gemeinsam Zukunft sichern



Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb 53123 Bonn - Rochusstraße 178

Name		Vorname		Geburtsdag	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
PLZ	Ort	Straße/Haus-Nr.			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
Berufs- oder Funktionsbezeichnung		E-Mail-Adresse			
<input type="text"/>		<input type="text"/>			
Beschäftigungsdienststelle		Straße/Haus-Nr.			
<input type="text"/>		<input type="text"/>			
PLZ	Ort	Personal bearbeitende Dienststelle			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
Entgeltgruppe: _____		Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, zu _____ %		Werber: _____ Mitgliedsnummer: _____	
		Auszubildende/r: <input type="checkbox"/> Ja			
Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft: _____		<input type="checkbox"/> Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:		<input type="text"/>	
Bereich (I–VIII)		Bundesland		Standortgruppe	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb, ROCHUSSTRASSE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000037141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)		Straße und Hausnummer		PLZ und Ort	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Name der Bank		BIC		IBAN	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		DE <input type="text"/>	

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Monatsbeiträge 2014

EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €
1		7,75	4	4a	11,00	8	8a	13,00	12	12a	15,50
2		9,75	5		11,50	9	9a, 9a	14,00	13		19,00
3Ü		10,00	6		12,00	10	10a, 9d, 9c	16,25	14		20,75
9	9a	10,50	7	7a	12,25	11	11a, 11b	16,75	15		22,50

Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 70% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Renten: € 2,50/Monat
Auszubildende: € 1,50/Monat

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine Einzelunfallversicherung bei der DBV mit einer Todesfallentschädigung von € 1.250 einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und ein Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5 sowie eine Diensthaftpflichtversicherung.